

# Satzung

Junge Union Kreisverband Wuppertal

## **Präambel**

Die Junge Union, Kreisverband Wuppertal, ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen, demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

## **A. Aufgabe, Name, Sitz**

### **§ 1 [Aufgabe]**

Die Junge Union, Kreisverband Wuppertal, ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation in der CDU im Bereich der Stadt Wuppertal. Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Leitung der Jungen Union in der Stadt Wuppertal.

### **§ 2 [Name]**

Die Vereinigung führt den Namen "Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Wuppertal"; die Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### **§ 3 [Sitz]**

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Wuppertal.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 [Mitgliedschaftsvoraussetzungen]**

Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

### **§ 5 [Aufnahmeverfahren]**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (Email) gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber im Ablehnungsbescheid ausdrücklich zu belehren. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in demjenigen Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt, oder – im Ausnahmefall – in welchem es arbeitet. Auf besonderen Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 6 [CDU-Mitgliedschaft]**

Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände sollen CDU-Mitglieder sein.

#### **§ 7 [Mitgliedsrechte]**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

#### **§ 8 [Beitragszahlung]**

- (1) Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 10,- jährlich; er ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Neumitglieder zahlen bei erfolgreicher Aufnahme pauschal EUR 10,- für das laufende Jahr.
- (2) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliederbeträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Das Vorliegen der Gründe für das Erlassen, die Stundung oder die Ermäßigung der Beiträge ist jährlich zu prüfen.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

#### **§ 9 [Beendigung der Mitgliedschaft]**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

#### **§ 10 [Austritt]**

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

#### **§ 11 [Ordnungsmaßnahmen]**

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union;
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.
- (3) Für die Ordnungsmaßnahmen der Buchstaben c) und d) des Absatzes (2) ist die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig.

#### **§ 12 [Ausschluss]**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

#### **§ 13 [Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl]**

Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

### **C. Gliederungen**

#### **§ 14 [Organisationsstufen]**

Die Organisationsstufen der Jungen Union, Kreisverband Wuppertal, sind:

- der Kreisverband;
- die Stadtbezirksverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

## **§ 15 [Kreisverband]**

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der kreisfreien Stadt Wuppertal; er ist die unterste selbständige Einheit der Jungen Union mit Satzung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Stadtbezirks- und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

## **D. Kreisverband**

### **§ 16 [Kreisverbandsorgane]**

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung;
- der Kreisvorstand.

### **§ 17 [Kreisversammlung]**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an.
- (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr - innerhalb der ersten vier Monate des Jahres - zusammen.
- (3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen. Der Kreisvorstand muss die Kreisversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens 35 Mitglieder oder zwei Stadtbezirksverbände dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Kreisversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

### **§ 18 [Zuständigkeiten der Kreisversammlung]**

Aufgaben der Kreisversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes;
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes;
- c) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes;
- d) Wahl der Delegierten;
- e) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes;
- f) Wahl der zwei Kassenprüfer, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen, und Entgegennahme ihrer Berichte;

### **§ 19 [Kreisvorstand]**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Kreisgeschäftsführer,
  - d) dem Kreisschatzmeister,
  - e) mindestens sechs – höchstens zehn – Beisitzern,
- (2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte. Er ist an Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt für den Vorstand im diesem Sinne ist der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer.
- (5) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und Projektgruppen einrichten und auflösen sowie ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung bestimmen.
- (6) Der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter soll den Kreisvorstand monatlich, er muss ihn mindestens vierteljährlich einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) mit einer Frist von mindestens 4 Tage und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Kreisvorstand ist unter Beachtung der Ladungsfristen auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

- (7) Der Kreisvorsitzende der Schüler Union und des Rings Christlich-Demokratischer Studenten, die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder übergeordneter Organe (Bezirks-, Landes-, und Bundesvorstand der Jungen Union) sowie die dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Landtages und die Mitglieder des Stadtrates gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.
- (8) Der Kreisvorstand wählt geheim durch Stimmzettel eines seiner Mitglieder auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden zusätzlich zu den eigentlichen Aufgaben zum Beauftragten für Pressearbeit (Pressesprecher). Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, werden in einem zweiten Wahlgang auch weitere Vorschläge angenommen und § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 20 [Zuständigkeiten des Kreisvorstandes]**

Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:

- a) Vorbereitung der Kreisversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung;
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes einschließlich der Überprüfung der Arbeit der Stadtbezirks- und Ortsverbände und der Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gliederungen;
- d) Durchführung der kreisweiten Bildungsarbeit;
- e) Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate und Entgegennahme ihrer Rechenschaftsberichte.

#### **§ 21 [Geschäftsführender Kreisvorstand]**

Der Kreisvorsitzende, die zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisgeschäftsführer und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und besonders dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

#### **§ 22 [Aufgaben des Kreisvorsitzenden]**

Die politische Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen obliegt dem Kreisvorsitzenden. Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag andere Mitglieder des Kreisvorstandes können an allen Sitzungen der Organe der Stadtbezirks- und Ortsverbände teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

### **E. Stadtbezirksverbände**

#### **§ 23 [Stadtbezirks- und Ortsverbände]**

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der Jungen Union in den Stadtbezirken. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Die Stadtbezirksverbände können sich in Ortsverbände gliedern. Darüber entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirks- und Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

#### **§ 24 [Stadtbezirksorgane]**

Organe der Stadtbezirksverbände sind:

- die Stadtbezirksversammlung;
- der Stadtbezirksvorstand;

#### **§ 25 [Ortsverbandsorgane]**

Organe der Ortsverbände sind:

- die Ortsversammlung;
- der Ortsvorstand;

#### **§ 26 [Stadtbezirks- und Ortsverbandversammlung und -vorstand]**

- (1) Die Stadtbezirks- und Ortsversammlungen treten mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihnen gehören alle Mitglieder des Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandes stimmberechtigt an.
- (2) Dem Stadtbezirksvorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzende,
  - c) mindestens zwei - höchstens sechs - Beisitzer.
- (3) Auf der Stadtbezirksversammlung wird über die Anzahl der Beisitzer entschieden.
- (4) Dem Ortsverbandsvorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) ein stellvertretender Vorsitzender,
  - c) zwei Beisitzer.
- (5) Die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände treten in der Regel alle drei Monate, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.

### **F. Verfahrensordnung**

#### **§ 27 [Beschlussfähigkeit]**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

#### **§ 28 [Erforderliche Mehrheiten]**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 29 [Abstimmungsarten]**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Kreisvorstand geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht zur Ermittlung einer Mehrheit.

#### **§ 30 [Durchführung von Wahlen]**

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zum NRW-Tag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Für die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Beisitzer sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zum NRW-Tag gelten die Bestimmungen zur Gruppenwahl.

- (4) Die Wahl der Delegierten und Ersatz delegierten zur Bezirksversammlung und zum NRW-Tag erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (6) Scheidet der Kreisvorsitzende, einer seiner Stellvertreter, der Kreisgeschäftsführer oder ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit auf der folgenden Kreisversammlung die vakante Position durch Wahl neu zu besetzen.
- (7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmung entgegensteht.
- (8) Die Vorschriften der §§ 27-30 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen im Kreisverband.

### **§ 31 [Ladungsfristen und Antragsberechtigung]**

- (1) Ordentliche Kreisversammlungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einberufen werden. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sollen vom Kreisvorstand mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung den Stadtbezirks- und Ortsverbänden mitgeteilt werden. Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
- (2) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:
  - der Kreisvorstand;
  - die Stadtbezirksverbände;
  - die Ortsverbände;
  - mindestens zehn Mitglieder des Kreisverbandes.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern, oder dem Kreisvorstand unterschrieben sind.
- (5) Antragstellern ist zur Begründung ihrer Anträge Rederecht einzuräumen.
- (6) Änderungsanträge können auf der Kreisversammlung von jedem nach der Satzung Antragsberechtigten sowie von jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Stadtbezirks- und Ortsverbandsversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen.
- (8) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Einlieferungsstempels. Bei Einladungen, die in elektronischer Form (E-Mail) versendet werden, gilt das Datum des Versandes der E-Mail.

### **§ 32 [Wahlperioden, Amtsbezeichnung]**

- (1) Zu allen Gremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
  - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat;
  - b) mit der Amtsniederlegung;
  - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (4) Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.
- (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

## **G. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 33 [Geschäftsführung]**

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes werden vom Kreisvorstand, die der nachgeordneten Gebietsverbände von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Kreisgeschäftsstelle leitet die Einladungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände auch an den Kreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter weiter.

### **§ 34 [Protokollpflicht]**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

### **§ 35 [Auflösung des Kreisverbandes]**

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen geht auf den Kreisverband der CDU Wuppertal über.

### **§ 36 [Satzungsänderungen]**

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **§ 37 [Widerspruchsfreies Satzungsrecht]**

- (1) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, und in Fällen, in denen die Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen oder dem Statut der CDU Deutschlands widersprechen, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen und des Status der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Landesverband der Jungen Union.

### **§ 38 [Inkrafttreten]**

Diese Satzung ist auf der Kreisversammlung am 15. Juni 2011 in Wuppertal beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der bisherigen Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.